

Freistaat Bayern

Qualifikationsprüfung 2023

für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus den Fächern
Staatskunde und Verwaltungskunde**

Lösungshinweis

Korrekturbogen

	Soll	Ist 1	Ist 2
Aufgabe A			
Aufgabe 1			
Bei dem Schreiben vom 18.01.2023 könnte es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 S. 1 BayVwVfG handeln.	0,5		
Es liegt eine hoheitliche Maßnahme vor, also ein zweckgerichtetes Handeln mit Entscheidungscharakter, nämlich der Festsetzung von Beihilfe bzw. deren Änderung.	1		
Mit dem Landesamt für Finanzen hat eine Behörde im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG gehandelt, weil es Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.	1		
Die Maßnahme erging auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts. Das öffentliche Recht ist von einer Über- und Unterordnung geprägt. Darunter fällt das Beamtenrecht und als Teil davon auch das Beihilferecht.	1		
Es geht um den individuell-konkreten Einzelfall der M.	1		
Es liegt eine Regelung vor, da die Maßnahme ihrem Ausspruch nach unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist, nämlich die Herabsetzung der Beihilfe der M.	1		
Die Rechtswirkung nach außen liegt vor. Die Entscheidung trifft M in ihren eigenen Rechten gegenüber dem Freistaat Bayern, nämlich in ihrem Beihilfeanspruch. Es ist eben gerade keine verwaltungsinterne Maßnahme.	2		
Ergebnis: Da alle Tatbestandsmerkmale des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG erfüllt sind, stellt das o.g. Schreiben einen Verwaltungsakt dar.	0,5		

	Soll	Ist 1	Ist 2
<p>Aufgabe 2</p> <p>Gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG muss der Beteiligte (Art. 13 BayVwVfG) vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes angehört werden, d. h. ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern. Dies ist hier unterblieben. Eine Ausnahme nach Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG lag nicht vor, so dass in der fehlenden Anhörung ein formeller Fehler zu sehen ist.</p> <p>Dieser Verfahrensfehler führt zwar zur formellen Rechtswidrigkeit des Beihilfebescheids. Gleichwohl ist der Fehler nicht so schwerwiegend, dass er zur Nichtigkeit führen würde (Art. 44, 43 Abs. 3 BayVwVfG).</p> <p>Zudem wird der Fehler im Widerspruchsverfahren geheilt, weil die Einwendungen der M im Rahmen des Widerspruchsverfahrens in gleicher Weise wie im Ausgangsverfahren berücksichtigt werden können (Art. 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BayVwVfG).</p>	2		
<p>Aufgabe 3</p> <p>Nach Art. 48 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch wenn er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.</p> <p>Die ursprüngliche Festsetzung vom 08.07.2022 war rechtswidrig, weil die Beihilfe in unzutreffender Höhe festgesetzt wurde.</p> <p>Diese Festsetzung war für M begünstigend, weil die Beihilfe zu hoch festgesetzt wurde. Ein begünstigender Verwaltungsakt darf nur unter den Einschränkungen des Art. 48 Abs. 2-4 BayVwVfG zurückgenommen werden (Art. 48 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG).</p>	1		
	1		
	2		

	Soll	Ist 1	Ist 2
<p>Gemäß Art. 48 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt, der auf eine Geldleistung gerichtet ist, nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme des rechtswidrigen Verwaltungsaktes schutzwürdig ist. Die Voraussetzung eines „Geldverwaltungsakts“ liegt vor.</p>	1,5		
<p>Das Vertrauen ist regelmäßig schutzwürdig, wenn der Begünstigte die gewährten Leistungen verbraucht hat (Art. 48 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Auch dies trifft hier zu.</p>	1,5		
<p>M schildert ausführlich, dass sie von der Richtigkeit der Festsetzung vom 08.07.2022 ausging. Auch aufgrund ihrer eigenen Tätigkeit muss kein besonderes Fachwissen angenommen werden, so dass M sich auch auf Vertrauensschutz berufen darf. Ein Fall des Art. 48 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG lag also nicht vor.</p>	1		
<p>Die teilweise Rücknahme des Beihilfebescheids war daher nicht rechtmäßig.</p>	1		
<p>Aufgabe 4</p> <p>Die „Beschwerde“ der M ist als Widerspruch zu behandeln. Für diese Annahme genügt es, dass M mit dem angegriffenen Bescheid nicht einverstanden ist und eine Nachprüfung erreichen möchte. Die unrichtige Bezeichnung ist dabei unerheblich.</p>	2		
<p>Aufgabe 5</p> <p>Der Widerspruch muss schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift eingelegt werden, § 70 Abs. 1 VwGO.</p>	1		

	Soll	Ist 1	Ist 2
<p>Der Widerspruch mit Eingang am 06.03.2023 war somit zunächst nicht fristgerecht.</p> <p>Möglicherweise ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 60 VwGO, zu gewähren, wenn M ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten (§ 70 Abs. 2 VwGO).</p> <p>Die Widerspruchsfrist ist eine gesetzliche Frist, weil sich deren Dauer aus dem Gesetz ergibt (§ 70 VwGO). Diese hat M versäumt.</p> <p>Zu prüfen ist, ob M die Widerspruchsfrist ohne Verschulden versäumt hat.</p> <p>Nicht zu beanstanden ist, dass vor der Erkrankung schon ein Großteil der Frist verstrichen ist, denn M durfte die Frist bis zum letzten Tag (28.02.2023) ausnutzen. Ohne Erkrankung wäre am 26., 27. oder 28.02.2023 eine rechtzeitige Einlegung, z. B. elektronisch, noch möglich gewesen.</p> <p>Die Erkrankung war schwer, unvorhersehbar und ursächlich für die Fristversäumnis und damit die Verspätung unverschuldet.</p> <p>Ein Wiedereinsetzungsgrund aus Art. 45 Abs. 3 BayVwVfG ergibt sich dagegen nicht. Das Landesamt für Finanzen hat zwar bei Erlass des Änderungsbescheides die Anhörungspflicht nach Art. 28 BayVwVfG verletzt. Die fehlende Anhörung war jedoch nicht der Grund für die Fristversäumnis. Dies könnte ein Wiedereinsetzungsgrund sein, wenn zudem der Änderungsbescheid vom 18.01.2023 nicht erläutert gewesen wäre. Die Begründung (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG) war jedoch ausreichend, dass M die Kürzung hätte erkennen können.</p> <p>Die Wiedereinsetzungsfrist nach § 60 Abs. 2 VwGO ist gewahrt. Diese beträgt zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses. Da M schon am 07.03.2023 den Widerspruch verfasst und offensichtlich auf den Weg gebracht hat, obwohl die Krankschreibung noch bis</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>2</p>		

	Soll	Ist 1	Ist 2
<p>zum 10.03.2023 lief, ist wohl an diesem Tag das Hindernis weggefallen, so dass die Wiedereinsetzungsfrist mit Ablauf des 21.03.2023 endete. Sie ist auf jeden Fall eingehalten. Die versäumte Widerspruchseinlegung ist durch Einlegung des Widerspruchs nachgeholt worden (§ 60 Abs. 2 S. 3 VwGO). Damit ist auch das Antragerfordernis erfüllt, vgl. § 60 Abs. 1 VwGO). M beantragt nicht ausdrücklich die Wiedereinsetzung, entschuldigt aber ihr Versäumnis. Durch die Nachholung des Widerspruchs ist ein ausdrücklicher Antrag auch nicht erforderlich, § 60 Abs. 2 S. 4 VwGO.</p> <p>Die Tatsachen zur Begründung der Wiedereinsetzung hat M durch Vorlage der Atteste und Krankenhausaufenthaltsbescheinigung glaubhaft gemacht (§ 60 Abs. 2 S. 2 VwGO).</p> <p>Damit ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, der Widerspruch ist damit im Ergebnis fristgerecht.</p>	1 1 1		
Summe Sachverhalt A	49		
Aufgabe B			
<p>Aufgabe 1</p> <p>Die Bundesrepublik Deutschland hat 16 Bundesländer (vergleiche Präambel).</p>	1		
<p>Aufgabe 2</p> <p>Für den Freistaat bestehen folgende tragende Verfassungsgrundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freistaat (Republik), Art. 1 Abs. 1 BV. - Rechtsstaat, Art. 3 Abs. 1 BV. - Sozialstaat, Art. 3 Abs. 1 BV. 	4		

	Soll	Ist 1	Ist 2
Aufgrund des Homogenitätsprinzip des Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG muss Bayern als Bundesland der BRD die oben genannten Verfassungsgrundsätze in seiner eigenen Verfassung haben.			
<p>Aufgabe 3</p> <p>Für die Beschlussfähigkeit ist es erforderlich, dass die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, Art. 54 S. 3 BV. Die Staatsregierung besteht auch 18 Personen, Art. 43 Abs. 2 BV. Da mehr als 10 Personen anwesend waren, war das Kabinett am 13.12.2022 beschlussfähig.</p> <p>Die Staatsregierung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Abstimmenden, Art. 54 S. 1 BV. Eine solche Mehrheit ist auf den ersten Blick bei einer Abstimmung von 7:7 nicht erreicht worden. Bei 14 Anwesenden hat sich auch keiner unerlaubt der Stimme enthalten, Art. 54 S. 4 BV. Im Fall des Gleichstands entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten, Art. 54 S. 2 BV. Dieser stimmte für die Vorlage, so dass der Beschluss getroffen worden ist.</p>	5		
<p>Aufgabe 4</p> <p>Ministerpräsident: Markus Söder</p> <p>Innenminister: Joachim Herrmann</p>	2		
<p>Aufgabe 5</p> <p>Nicht an der Regierungsbildung sind folgende Fraktionen beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - SPD. - Grüne. - FDP. - AfD. 	2		

	Soll	Ist 1	Ist 2
<ul style="list-style-type: none"> - Elternzeit. - Bürgergeld. - Gesetzlichen Krankenversicherung. - Gesetzliche Unfallversicherung. - Gesetzliche Rentenversicherung. - Bundesausbildungsförderung (BAföG). - Regelmäßige Anpassung des Grundfreibetrags bei der Einkommensteuer. - Mutterschutz. - Arbeitsschutzvorgaben (z. B. maximale Arbeitszeit) - Mindestlohn. 	4		
<p>Aufgabe 2</p> <p>Gem. Art. 62 GG besteht die Bundesregierung aus dem Bundeskanzler und den Bundesministerinnen und Bundesministern. Die „Ampel“ besteht aus SPD, Grüne und FDP.</p>	2		
<p>Aufgabe 3</p> <p>Die Richtlinien der Politik bestimmt der Bundeskanzler, Art. 65 S. 1 GG. Innerhalb dieser Richtlinien leiten die Bundesministerinnen und Bundesminister ihren jeweiligen Geschäftsbereich grundsätzlich eigenverantwortlich. Jedoch kann es bei Überschneidungen (z. B. Finanzierung) zu Streit kommen. Dann muss innerhalb der Regierung als Kollegialorgan eine Lösung gefunden werden, Art. 65 S. 2 und 3 GG.</p>	3		
<p>Aufgabe 4</p> <p>Die Bundesregierung hat folgende Aufgaben (3 genügen):</p>			

	Soll	Ist 1	Ist 2
<ul style="list-style-type: none"> - Abwicklung der Tagespolitik. - Einrichtung und Führung der Bundesbehörden. - Verhandlungen und Beziehungspflege mit ausländischen Staaten. - Verwaltung des Staatshaushalts. - Recht zur Gesetzesinitiative (Art. 76 Abs. 1 GG). - Vollzug der Gesetze. 	3		
<p>Aufgabe 5</p> <p>Der Bundespräsident heißt Frank-Walter Steinmeier.</p>	1		
<p>Aufgabe 6</p> <p>Zu den Aufgaben und Befugnissen des Bundespräsidenten gehören (4 genügen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Völkerrechtliche Vertretung des Bundes, Art. 59 Abs. 1 GG. - Ernennung und Entlassung von Bundesbeamten, -richtern und Soldaten, Art. 60 Abs. 1 GG. [Diese Befugnis ist weitgehend auf die Ministerien und Bundesbehörden übertragen.] - Begnadigungsrecht für den Bund, Art. 60 Abs. 2 GG. - Vorschlag eines Kanzlerkandidaten, Art. 63 Abs. 1 GG. - Ernennung des Bundeskanzlers, Art. 63 Abs. 2 S. 2 GG. - Ernennung und Entlassung der Bundesminister, Art. 64 Abs. 1 GG. - Ausfertigung und Verkündung der Bundesgesetze, Art. 82 Abs. 1 GG. 	4		
Summe Sachverhalt C	18		

	Soll	Ist 1	Ist 2
Summe	100		

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
